

Einfache Anfrage Schöbi-Altstätten vom 24. November 2022

Spitex-Patienten – bleibt die Rettung im Katastrophenfall aus?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 7. Februar 2023

Michael Schöbi-Altstätten erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 24. November 2022 nach der Evakuierung von Spitex-Klientinnen und -Klienten im Katastrophenfall.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Spitex pflegt und betreut Klientinnen und Klienten in ihrem eigenen Zuhause. Im Jahr 2021 haben im Kanton St.Gallen 23'894 Klientinnen und Klienten Leistungen der Spitex bezogen (Bundesamt für Statistik, Spitex: Synthese nach Kanton¹). Die Spitex-Leistungen wurden von 110 Leistungserbringern mit total 3'507 Personen (davon Pflege: 3'222 Personen; Leitung und Administration: 285 Personen) erbracht. Der Pflege- und/oder Hilfsumfang ist von Klientin zu Klient sehr verschieden; ebenso deren Wohn- und Lebensformen. Menschen mit fehlender eigener Selbstrettungskompetenz gibt es. Aber die Vorstellung, dass alle 23'894 Spitex-Klientinnen und -Klienten im Katastrophenfall nicht in der Lage wären, sich in Sicherheit zu bringen, wäre unzutreffend. Auch Menschen mit fehlender Selbstrettungskompetenz sind grundsätzlich voll handlungsfähig und in der Lage – und wollen dies auch –, ihr Leben selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu leben und zu organisieren, wozu auch die Vorsorge für die Evakuierung im Not- und/oder Katastrophenfall gehört. Wo dies nicht erfolgt, kann dies nicht vorgängig mittels im Auftrag des Staates erstellten tagesaktuellen Listen sichergestellt werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Kanton, die Gemeinden und die regionalen Führungsstäbe (RFS) wissen nicht, wo sich die Spitex-Klientinnen und -Klienten befinden. Eine regelmässige Erfassung der Spitex-Klientinnen und -Klienten wäre auch als unverhältnismässig zu beurteilen, da es bei der Spitex viele Kurzzeiteinsätze (z.T. nur Tageseinsätze), also regelmässige Wechsel, gibt. Auch handelt es sich bei der Betreuung durch die Spitex um eine selbst gewählte Betreuungs- bzw. Unterstützungsform. Die Unterstützung durch eine Spitex-Organisation ist nicht gleichbedeutend mit Unselbstständigkeit oder Immobilität.

Gemeinden können nur mittels Leistungsvereinbarung Einfluss auf Spitex-Organisationen nehmen. Rund 50 Prozent der Spitex-Organisationen sind allerdings privatrechtliche Organisationen ohne Leistungsvereinbarung. Hier werden die Personendaten, ähnlich wie bei den freiberuflichen Pflegefachpersonen, nicht abrufbar sein, was im Übrigen auch datenschutzrechtlich fragwürdig wäre. Zudem gibt es kein Verzeichnis bzw. keine Informationen, wo Care-Migrantinnen oder pflegende Angehörige tätig sind.

Im Ereignisfall würden die RFS den Kontakt mit den Spitex-Organisationen suchen, um hilfsbedürftige Personen in Spitex-Pflege zu identifizieren. Die RFS benötigen dazu von den Gemeinden eine Liste der Spitex-Organisationen. Privat betreute Personen sind nicht erfasst. Auch hier sind die RFS auf Informationen der Gemeinden angewiesen.

¹ Abrufbar unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheitswesen/hilfe-pflege-hause.html>.

2. Spitex-Klientinnen und -Klienten sind nicht gleichzusetzen mit Menschen, die sich im Katastrophenfall nicht in Sicherheit bringen könnten. Die tagesaktuelle Erfassung der Spitex-Klientinnen und -Klienten wäre daher kein geeignetes Mittel, um die Evakuierung im Katastrophenfall sicherzustellen. Eine tagesaktuelle Liste mit Menschen mit fehlender Selbstrettungskompetenz, die keine Vorsorge für die Evakuierung im Not- und/oder Katastrophenfall treffen, liesse sich auch mittels Erlass nicht sicherstellen.